

Die Gemeinde Böbing erlässt aufgrund Artikel 23 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Böbing als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Böbing erhebt für die Benutzung der Einrichtungen eine Benutzungsgebühr.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner (Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. B KAG und § 44 AO).

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Einrichtungen ist nach der täglichen Besuchsdauer gestaffelt. Es werden folgende Gebühren erhoben:

- Für den Besuch einer Regelgruppe die Gebühren nach Spalte a).
- Für den Besuch einer Krippengruppe (Aufnahmealter: 11 Monate bis 2 Jahre), die Gebühren nach Spalte b).
- Für Krippenkinder, die zum Stichtag 31. März das 3. Lebensjahr vollendet haben, den ermäßigten Krippenbeitrag am 01. März des Kindergartenjahres nach Spalte c).

Anlage 2 zum Protokoll vom 16.12.2019

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Spalte a) Monatliche Benutzungsgebühr	Spalte b) Monatliche Benutzungsgebühr	Spalte c) Monatliche Benutzungsgebühr
1 bis 2 Stunden	65,00 €	70,00 €	50,00 €
2 bis 3 Stunden	70,00 €	100,00 €	60,00 €
3 bis 4 Stunden	75,00 €	130,00 €	80,00 €
4 bis 5 Stunden	80,00 €	160,00 €	100,00 €
5 bis 6 Stunden	85,00 €	190,00 €	120,00 €
6 bis 7 Stunden	90,00 €	220,00 €	140,00 €
7 bis 8 Stunden	95,00 €	250,00 €	160,00 €
8 bis 9 Stunden	100,00 €	260,00 €	170,00 €

(2) Die Kosten für die Inanspruchnahme von warmen Mittagessen sind hierhin nicht enthalten und werden separat je nach Teilnahme am Ende des Monats verrechnet.

§ 5

Gebührenermäßigung

- (1) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (2) Der Zuschuss ist lediglich zur Verrechnung mit den Gebühren für die Vorschulkinder bestimmt. Eine Auszahlung bzw. Teilauszahlung an die Gebührenschuldner erfolgt nicht.
- (3) Die Ziffern (1) werden von der neuen Gesetzgebung bezüglich des Elternbeitragszuschuss ab 01. April 2019 außer Kraft gesetzt. Die Ziffer (2) gilt entsprechend für den Elternbeitragszuschuss.
- (4) Die Trägerschaft kann aufgrund von Einschränkungen und Belastungen wie Lärm und Schmutz von Baumaßnahmen durch Beschluss eine weitere Ermäßigung an die Gebührenschuldner weitergeben. Diese ist immer zeitlich begrenzt und muss durch Beschluss wieder außer Kraft gesetzt werden.

§ 6

Gebührenschild

- (1) Die Schuld zur Zahlung der Gebühren entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in den Kindergarten bzw. Krippe aufgenommen wird und endet mit einer form- und fristgerechten Abmeldung (nach § 9 Abs. 2 der Benutzungssatzung). Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Schluss des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen (z.B. wegen einer Urlaubsreise) der Einrichtung fernbleibt und der Platz für das Kind freigehalten wird.

(3) Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der festgesetzten Schließtage (siehe Benutzungssatzung), an den Feiertagen, den Verfügungstagen sowie einem Kindergartenteam-Tag jährlich (nach vorheriger Absprache mit dem Elternbeirat und 14-tägiger Bekanntgabe durch Aushang im Kindergarten) geschlossen bleibt. Auch bei einer vorübergehenden Schließung des Kindergartens auf überörtliche Anordnung zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten ist die Benutzungsgebühr weiter zu entrichten.

(4) Beim Austritt des Kindes aus dem Kindergarten bzw. Krippe ist der Kindergartenleitung rechtzeitig eine schriftliche Abmeldung vorzulegen (siehe § 9 Abs. 2 der Benutzungssatzung). Ab der Wirksamkeit der Abmeldung entfällt die Gebührenpflicht.

§ 7

Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühren sind monatlich zu entrichten. Für die Benutzung der Einrichtung werden je Kindergartenjahr 12 Monatsbeiträge erhoben. Die Gebühr wird jeweils zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(2) Die Zahlung sollen per Einzug im Lastschriftverfahren durch die Gemeindekasse erfolgen.

§ 8

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang Auskunft zu erteilen – insbesondere Änderungen der durchschnittlichen Besuchsdauer und einem Wohnortwechsel.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Böbing, 16.12.2019

Gemeinde Böbing

Peter Erhard

Erster Bürgermeister